

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

Niederschrift der Stadt Memmingen

über die

5. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -

am Dienstag, 27. Juni 2017

um 15:15 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Manfred Schilder

Anwesend:

Bürgermeisterin Böckh, Margareta
Bürgermeister Dr. Steiger, Hans - Martin
Börner, Helmut
Eßmann, Heike
Gotzes, Verena
Hartge, Michael
Kolb, Jürgen
Liepert, Stefan
Rohrbeck, Uwe
Neukamm, Gerhard
Müller, Herbert
Rogg, Sabine
Standhartinger, Karl

Vertr. für Mirtsch, Thomas

Abwesend:

Mirtsch, Thomas	entschuldigt
Baur, Christoph	entschuldigt
Holetschek, Klaus	entschuldigt

Ende: 17:45 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- I. Baugesuche
 1. 08617 Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten, Rabenstraße 2 ½
 2. 070/17 Bauantrag: Neubau einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage, Benninger Straße 21
 3. 092/17 Bauantrag: Nutzungsänderung Lagerplatz, Bergerstraße/Ecke Bergermühlstraße
 4. 103/17 Bauvoranfrage: Anbau an ein Wohnhaus und Errichtung von zwei Balkonen, Obere Bachgasse 4
- II. Empfehlung zum Erlass der Erhaltungssatzung „Dickenreishausen – Oberdorfstraße“ und damit verbundene örtliche Bauvorschriften
- III. Madlenerstraße 9; Beschluss über die Kenntnisnahme zum Nachtrag als Denkmal
- IV. Jüdischer Friedhof; Beschluss über die Kenntnisnahme zum Nachtrag als Denkmal
- V. Informationen über die Stellungnahmen zu den Bauleitplanungen benachbarter Kommunen
- VI. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

xxx

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest. Die Bauvoranfrage Nr. 103/17 Anbau an ein Wohnhaus und Errichtung von zwei Balkonen, Obere Bachgasse 4 wird von der Tagesordnung abgesetzt, da kurzfristig neue Unterlagen vorgelegt wurden.

Nr. 1

Betr.: Baugesuche und Voranfragen

Die Stadträte Rohrbeck und Börner nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

BG-Nr.	086/17
Bezeichnung:	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten
Straße:	Rabenstraße 2 1/2
Flur-Nr., Gmkg.:	881/3 Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Das Baugesuch beinhaltet den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten in der Rabenstraße 2 ½. Das Gebäude ist als dreigeschossiger Bau mit zusätzlichem Satteldach vorgesehen.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB in einem faktischen Mischgebiet. Die vorgesehene Wohnnutzung ist nach der Art der Nutzung daher grundsätzlich genehmigungsfähig. Die Fassade zum öffentlichen Raum der Rabenstraße fügt sich auch unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes harmonisch in das Straßenbild und das Denkmalensemble in der näheren Umgebung ein.

Als durchaus problematisch aber gerade noch akzeptabel wird die Belichtungssituation zu dem Innenhof beurteilt. Da der Hauptbaukörper mit seiner Westfassade etwas weiter nach Westen als der Bestandsbau rückt und der First höher liegt, wird die natürliche Belichtung für die Angrenzer tendenziell schlechter. Die geringe Tiefe des Hofes liegt in erster Linie allerdings daran, dass das westlich angrenzende Gebäude mit seiner Ostfassade bis auf ca. 40 bis 50 Zentimeter an die Flurstücksgrenze heranrückt. Dies kann allerdings nicht

dem Bauwerber des vorliegenden Bauantrages zum Nachteil gereicht werden. Mit einem Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze von mindestens 3,00 Metern des zweigeschossigen Gebäudeteils sowie mindestens 5 Meter des Hauptbaukörpers scheint ein Kompromiss mit dem Bauwerber gefunden worden zu sein, der einerseits eine gute bauliche Grundstücksausnutzung sowie andererseits akzeptable Wohn- und Belichtungsverhältnisse zu dem Innenhof gewährleistet.

Die westlichen sowie nördlichen Angrenzer haben Einwand gegen das Vorhaben, insbesondere aufgrund der Befürchtung einer schlechteren Belichtungssituation, erhoben. Die südlichen Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 10 ja : 2 nein

BG-Nr.	070/17
Bezeichnung:	Neubau einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage
Straße:	Benninger Straße 21
Flur-Nr., Gmkg.:	1636/12, Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten in der Benninger Straße 21. Bei dem Gebäude handelt es sich um einen dreigeschossigen Flachdachbau mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Wohngebiet. Die beantragte Wohnnutzung ist daher grundsätzlich genehmigungsfähig.

In dem Quartier Benninger Straße, Blattergasse und Scheibenstraße befinden sich zwei- bis dreigeschossige Wohngebäude unterschiedlicher Größe. Nach dem Bauvolumen fügt sich der Neubau in seine nähere Umgebung entsprechend ein. Grenzwertig ist das Verhältnis von bebauter Fläche zur Freifläche. Bei hilfsweiser Betrachtung der überbauten Grundstücksfläche (GRZ) des Neubaus, zeigt sich, dass diese bei 0,48, also 20 % über dem Höchstwert gemäß der Baunutzungsverordnung für allgemeine Wohngebiete, liegt. Da allerdings das bestehende Hauptgebäude auf dem Baugrundstück nahezu eine gleichgroße Grundfläche aufweist und das Gebäude Benninger Straße 23 a eine ähnliche Dichte erzeugt, kann von der Verwaltung eine Genehmigungsfähigkeit diesbezüglich gerade noch festgestellt werden.

III. Auflagen, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 13 ja : 1 nein

BG-Nr.	092/17
Bezeichnung:	Nutzungsänderung Lagerplatz
Straße:	Bergerstraße Ecke Bergermühlstraße
Flur-Nr., Gmkg.:	1532/3, Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet die Nutzungsänderung einer gewerblichen Fläche der Fa. Buzil zu einem Lagerplatz der Baufirma Kutter in der Bergerstraße Ecke Bergermühlstraße.

II. Besondere Bemerkungen:

Seit Ende letzten Jahres liegen massive Beschwerden bezüglich Lärmbelästigung und nächtlicher Ruhestörung sowie Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffausstoß, ausgehend von dem oben angesprochenen Grundstück, durch Anwohner vor. Aus diesem Anlass wurde die Fa. Kutter von der Bauverwaltung aufgefordert einen entsprechenden Bauantrag für die aufgenommene und zukünftige Nutzung mit Vorlage eines Lärmschutzgutachtens einzureichen. Diese Unterlagen liegen zwischenzeitlich vor und konnten insbesondere hinsichtlich des Nachbarschutzes und des Rücksichtnahmegebotes geprüft werden.

Für das Lärmschutzgutachten sind an den Emissionsorten (allgemeine Wohngebiete) die Grenzwerte der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete von tagsüber 55 dB(A) anzusetzen.

Das Lärmschutzgutachten einer anerkannten Messstelle nach § 26/28 BImSchG kommt zu dem Ergebnis, dass an den Immissionsorten im Tageszeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) an keinem Immissionsort überschritten werden. Somit handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigt. Nach Beurteilung der Verwaltung kann daher eine Genehmigung des gestellten Antrages, unter Vorgabe der Einhaltung der im Lärmschutzgutachten berücksichtigten Parameter, nicht versagt werden.

III. Auflagen, Abänderungen:

Die im Lärmschutzgutachten beschriebenen und Lärmemissionen verursachenden Vorgänge stellen in Art und Anzahl eine Höchstgrenze dar.

Es werden die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete herangezogen. Die Beurteilungspegel an den Immissionsorten 1-6 dürfen daher tagsüber 55 dB(A), nicht überschreiten.

In den Nachtstunden, zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, dürfen von dem Grundstück keine Geräuschemissionen ausgehen. Durch eine Zeitschaltuhr am Ein- und Ausfahrtstor ist sicher zu stellen, dass während dieses Zeitraums ein Zutritt von Betriebsangehörigen und Unbefugten ausgeschlossen wird.

Das Verladen der Absetzmulden darf außerhalb des Zeitrahmens zwischen 07:00 und 20:00 Uhr nicht erfolgen.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

V. Beschlussvorschlag: Zustimmung unter Beachtung von III.

Beschluss:

Eine Entscheidung über den Antrag wird zurückgestellt. Zunächst ist ein Gespräch mit der Firma Kutter zu suchen und dabei die Skepsis des Stadtrates bezüglich der Einhaltung der Auflagen mitzuteilen. Auch die Bereitschaft der Firma bezüglich eines verbesserten Lärmschutzes und einer Aussiedlung des Lagerplatzes zu einem späteren Zeitpunkt sind dabei zu erkunden.

Stimmverhältnis: 13 ja : 1 nein

Nr. 2

Betr.: Empfehlung zum Erlass der Erhaltungssatzung „Dickenreishausen – Oberdorfstraße“ und damit verbundene örtliche Bauvorschriften

Am 28.02.2017 wurde bei der Stadt Memmingen ein Baugesuch (Nr.0047/17) zum Bau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage in der Oberdorfstraße 25 in Dickenreishausen eingereicht. Voraussetzung für den geplanten Neubau ist der Rückbau eines Teiles der Bestandsbebauung auf diesem Grundstück. Dabei handelt es sich um den Wohntrakt eines ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofes. Das geplante zweigeschossige Einfamilienhaus und die zur Oberdorfstraße hin abgestufte eingeschossige Einliegerwohnung, beides mit Flachdach, nimmt weder die ursprüngliche Gebäudestellung auf, noch nähert sie sich durch die Kubatur etc. an diese an.

Aufgrund der zentralen Lage im Ortsgefüge Dickenreishausens und der markanten Gebäudestellung des Hofes, ist mit dem Abriss ein wesentlicher Eingriff in das Orts- bzw. Straßenbild Dickenreishausens zu erwarten.

Die übrige straßenbegleitende Bebauung zeichnet sich durch größtenteils traufständige große landwirtschaftliche Anwesen, mehrere Einfamilien- und Doppelhäuser mit Satteldächern sowie markante Einzelbauten aus. Zur Sicherung dieses Orts- und Straßenbildes im Bereich der Oberdorfstraße, einem historisch gewachsenen Bereich Dickenreishausens, schlägt die Verwaltung vor die Erhaltungssatzung „Dickenreishausen - Oberdorfstraße“ gemäß §172 Abs.1 Nr.1 BauGB und damit verbundene örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Das Städtebaurecht eröffnet die Möglichkeit, mittels einer Erhaltungssatzung nach §172 Abs.1 Nr.1 BauGB, die städtebauliche Gestalt eines Gebietes zu schützen. Die Änderung, der Abbruch oder die Errichtung von baulichen Anlagen sind dabei weiterhin möglich. Die Erhaltungssatzung erwirkt lediglich, dass die zuvor bestehende Zulässigkeit nach §34 überlagert wird. Das bedeutet, dass bei Vorhaben im Geltungsbereich geprüft werden muss, ob diese die städtebauliche Gestalt der Oberdorfstraße negativ beeinträchtigen. Nur dann darf die Genehmigung versagt werden. Veränderungen im Inneren der Gebäude sind beispielsweise von der Genehmigungspflicht ausgenommen, da diese keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Satzung haben. Örtliche Bauvorschriften können zusammen mit der Satzung erlassen werden. Dies ist insbesondere vorteilhaft, um Missverständnisse auszuschließen und eine Grundlage zu schaffen, auf welcher bauliche und gestalterische Veränderungen möglich sind.

Städtebauliches Ziel der künftigen Erhaltungssatzung ist der Erhalt des Straßen- und Ortsbildes der Oberdorfstraße Dickenreishausens. Die dörflichen Strukturen, insbesondere gebildet durch die Stellung der bestehenden Gebäude zueinander und zur Straße, sollen zukünftig erhalten bleiben. Die Größe und die Dachform sowie Gestaltungs- und Konstruktionsmerkmale zukünftiger Gebäude sollen sich am Gebäudebestand orientieren und sich städtebaulich einfügen. Eine Erhaltungssatzung im Zusammenhang mit örtlichen Bauvorschriften kann das Straßenbild und die städtebauliche Eigenart der Oberdorfstraße erhalten und gleichzeitig Änderungsprozesse verträglich steuern. Der geplante zweigeschossige Neubau mit Flachdach steht den Zielen der Erhaltungssatzung entgegen.

Gemäß §172 Abs. 1 BauGB wird die Erhaltungssatzung als Satzung beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist in Anlage 1 ersichtlich und wird Bestandteil der Satzung sein.

Die Gesetzgebung sieht keine formelle Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange vor. Den Bürgern sollen dennoch, im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung die Inhalte der Erhaltungssatzung sowie die damit verbundenen Auswirkungen erörtert werden.

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrates die als Anlage im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Memmingen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Dickenreishausen – Oberdorfstraße“ und damit verbundene örtliche Bauvorschriften“ zu beschließen.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 3

Betr.: Madlenerstr. 9; Beschluss über die Kenntnisnahme zum Nachtrag als Denkmal

Mit Schreiben vom 20.04.2017 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt, dass das Anwesen Madlenerstraße 9 nach Art. 1 DSchG ein Baudenkmal ist und somit in die Denkmalliste nachzutragen ist.

Daher ist nach Art. 2 Abs. 1 DSchG das Benehmen der Stadt Memmingen herzustellen, wobei nur sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden können.

Das Anwesen bzw. Baudenkmal mit der Nummer D-7-64-000-488 soll unter folgendem Wortlaut in der Denkmalliste geführt werden:

„Wohnhaus, über hohem Sockel eingeschossiger Massivbau mit Mansarddach mit Halbwalm und Zwerchhaus, 1912; ehem. Wohnhaus des Illustrators und Malers Josef Madlener (1881- 1967)“

Die Begründung der Denkmalwürdigkeit des Landesamtes lautet:

„Denkmalbedeutung: geschichtliche Bedeutung

Das Wohnhaus repräsentiert als Villenbau der Zeit um 1910 eine für das damalige Bauen geläufige Bauaufgabe und macht die am Beginn des 20. Jahrhunderts auch in der baulichen Ausformulierung über die Grenzen des 19. Jahrhunderts sich fortentwickelnde Bürgerstadt anschaulich erlebbar.

Eine zusätzliche geschichtliche Bedeutungsebene gewinnt das Haus daraus, dass es 1912 als Wohnhaus für Josef Madlener errichtet worden ist, der im zwischenzeitlich eingemeindeten Ort Amendingen geboren wurde und nach 1912 bis zu seinem Tod 1967 der Stadt Memmingen verbunden geblieben ist. Der als Illustrator und Maler bekannt gewordene Josef Madlener hatte sein Wohnhaus noch zu Lebzeiten der Stadt Memmingen vermacht, die zwischenzeitlich sein künstlerisches Erbe ausstellungstechnisch und konservatorisch in der MEWO Kunsthalle, die im früheren Postgebäude westlich des Bahnhofs eingerichtet ist, betreut. Neben diesem künstlerischen Nachlass Josef Madleners kommt seinem Wohnhaus in der heutigen Madlenerstraße eine geschichtliche Bedeutung zu, indem der Künstler dort lebte, arbeitete und wohl auch einen Großteil seines künstlerischen Werks dort geschaffen hat.“

„Denkmalbedeutung: künstlerische Bedeutung

Die kleine Vorstadtvilla die sich Josef Madlener als sein Wohnhaus errichtet hat, zeigt sich in ihrem baukünstlerischen Anspruch auf der Höhe der architektonischen Entwicklung am Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Gestaltung des Äußeren ist dabei einer Spielart des strengen Jugendstils verpflichtet, die in ihrer konsequenten Reduzierung auf die wesentlichen Architekturteile – hier auf den Mittelrisalit an der Straßenfassade – die Kleinheit des Gebäudes zugunsten einer als große Geste verstandenen Betonung überspielt.“

Denkmalbedeutung: städtebauliche Bedeutung

Mit der Entdeckung des Umlands um die bis ins frühe 19. Jahrhundert auf den mittelalterlich determinierten Grundriss bezogene ehemalige Reichsstadt Memmingen ging vor allem am Ende des 19. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts die Errichtung von reizvoll gelegenen Vorstadt villen einher. Das Wohnhaus Josef Madleners mit seiner ursprünglich idyllischen Lage westlich der Memminger Ach zeigt diesen städtebaulichen Ansatz besonders deutlich. Zudem markiert es die zunehmende Verstädterung der bis weit ins 19. Jahrhundert un bebauten Flächen zwischen der alten Reichsstadt und dem zwischenzeitlich eingemeindeten Ort Amendingen auf architektonisch anspruchsvollem Niveau. Waren die un bebauten Landstriche außerhalb der Reichsstadt bis ins frühe 19. Jahrhundert vorwiegend vereinzelt Funktionsgebäuden, wie etwa der südlich des Hauses von Josef Madlener gelegenen Unteren

Mühle am Lauf der Memminger Ach vorbehalten, so manifestiert sich gerade in der Bebauung mit bürgerlichen Wohnhäusern am Beginn des 20. Jahrhunderts das Zusammenwachsen der früher eigenständigen Orte, auch wenn dessen Lesbarkeit heute durch die nahe Autobahntrasse etwas verunklärt wird

Aufgrund seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung erfüllt das Objekt die Kriterien nach Art. 1 DSchG. Seine Erhaltung ist aus den, das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.“

Beschlussvorschlag:

Der II. Senat nimmt den Nachtrag des genannten Anwesens in die Denkmalliste gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 20.04.2017 zur Kenntnis. Ergänzungen oder Korrekturen werden nicht vorgebracht.

16:45 Uhr: Stadträtin Gotzes verlässt die Sitzung.

Beschluss:

Der II. Senat nimmt den Nachtrag des genannten Anwesens in die Denkmalliste gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 20.04.2017 zur Kenntnis. Ergänzungen oder Korrekturen werden nicht vorgebracht.

Stimmverhältnis: 13 ja : 0 nein

Nr. 4

Betr.: Jüdischer Friedhof; Beschluss über die Kenntnisnahme zum Nachtrag als Denkmal

Mit Schreiben vom 12.06.2017 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt, dass der jüdische Friedhof nach Art. 1 DSchG ein Baudenkmal ist und somit in die Denkmalliste nachzutragen ist.

Daher ist nach Art. 2 Abs. 1 DSchG das Benehmen der Stadt Memmingen herzustellen, wobei nur sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden können.

Das Anwesen bzw. Baudenkmal mit der Nummer D-7-64-000-491 soll unter folgendem Wortlaut in der Denkmalliste geführt werden:

Jüdischer Friedhof, 1875 angelegt; Grabdenkmäler ab 1875 bis ins 20. Jh.; Einfriedung, Backsteinmauer, wohl zeitgleich.

Die Begründung der Denkmalwürdigkeit des Landesamtes lautet:

„Denkmalbedeutung: geschichtliche Bedeutung

Nach der Zerstörung der Memminger Synagoge im Zuge der Progrome von 1938 ist es alleine der jüdische Friedhof von 1875, der den damals erfolgten Anfang einer jüdischen Gemeinde in Memmingen anschaulich lebendig werden lässt. Das Ehrenmal für die im Ersten Weltkrieg gefallenen jüdischen Soldaten aus Memmingen ist ein beredtes Zeugnis dafür, dass damals die jüdische Gemeinde sich als Teil der Gesamtgesellschaft fühlen konnte und es macht dadurch die Radikalität, mit der der Terror der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft diese Bindungen zu zerstören trachtete, umso schmerzlicher bewusst. Als Friedhof, der diesen Terror letztlich überdauert hat, wird die Anlage nicht nur zu einem Ort des Erinnerns, sondern auch zum Zeichen eines behutsamen Neuanfangs.

Denkmalbedeutung: künstlerische Bedeutung

Die Gestaltung der einzelnen Mazevot (Grabsteine) zeichnet anschaulich die formale Entwicklung der jüdischen Sepulkralkultur vom späten 19. Jahrhundert bis kurz vor der Mitte des 20. Jahrhunderts nach. Das Denkmal für die gefallenen Soldaten aus dem ersten Weltkrieg stellt eine nur aus dem jüdischen Glauben heraus sich erschließende besondere Form eines Kriegerdenkmals dar, die mit dem Motiv der Ruhebänk abseits von allem soldatischen Auftreten weit mehr den Gedanken des Friedhofs als des „guten Ortes“ interpretiert.

Aufgrund seiner geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung erfüllt das Objekt die Kriterien nach Art. 1 BayDSchG. Seine Erhaltung ist aus den, das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.“

Beschluss:

Der II. Senat nimmt den Nachtrag des genannten Anwesens in die Denkmalliste gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 12.06.2017 zur Kenntnis. Ergänzungen oder Korrekturen werden nicht vorgebracht.

Nr. 5

Betr.: Information über die Stellungnahmen zu den Bauleitplanungen benachbarter Kommunen

Amtsleiter Weißfloch informiert über die Stellungnahmen zu den Bauleitplanungen benachbarter Kommunen. Insbesondere geht er auf die nach FNP vorgesehenen Zunahmen an Wohnbau- und Gewerbegebietsflächen in den Gemeinden Berkheim, Dettingen, Erolzheim, Kirchberg und Kirchdorf ein.

17:10 Uhr: Ende der öffentlichen Sitzung

Zur Bestätigung:

Memmingen, den 27. Juni 2017

.....
M. Schilder
Oberbürgermeister

.....
Weigele
Protokollführer